



CH-3003 Bern, FBMEL / BLW/sti

An die mit Strukturverbesserungen
betrauten Amtsstellen der Kantone

Unser Zeichen: gad
Bern, 1. März 2021

Kreisschreiben 1/2021
Honorare für Ingenieurarbeiten bei Strukturverbesserungen
Beitragsberechtigte Ansätze ab 1.1.2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Gültigkeitsbereich dieses Kreisschreibens (KS)

Bis anhin wurde jährlich ein Kreisschreiben mit den Richtlinien für die Subventionierung der Honorare für Ingenieurarbeiten publiziert. Damit nicht jedes Jahr ein neues Kreisschreiben verschickt werden muss, werden nur noch die entsprechenden Links angegeben, die regelmässig nachgeführt werden. Dieses Kreisschreiben gilt somit bis zum Erscheinen eines neuen Kreisschreibens.

Beitragsberechtigung von Honoraren

Bei Bodenverbesserungen sind für die technischen Arbeiten jene Kosten für den Bundesbeitrag anrechenbar, welche dem wirtschaftlich günstigsten Angebot aufgrund eines Wettbewerbes entsprechen. Massgebend für das Wettbewerbsverfahren ist das kantonale Recht (Art. 15 Abs. 2 SVV).

Honorare, welche dem wirtschaftlich günstigsten Angebot aufgrund einer rechtmässig durchgeführten Submission entsprechen, sind ohne weitere Einschränkungen beitragsberechtigt.

Für **vermessungstechnische und planerische Arbeiten bei Güterzusammenlegungen** (HO 4/78) sowie für **kulturtechnische Bauarbeiten bei laufenden Verträgen, Tarif C** (Längentarif; HO 5/84) werden die Anwendungsfaktoren gemäss den Beschlüssen der paritätischen Kommission Preisbasis für das laufende Jahr anerkannt.

Für Arbeiten aus dem Bereich der **Amtlichen Vermessung** werden für die Akkordtarife die gleichen Anwendungsfaktoren anerkannt, die auch das Bundesamt für Landestopographie (Eidg. Vermessungsdirektion) für das laufende Jahr verwendet.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Dominique Gärtner
Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Tel. +41 58 483 92 45
dominique.gaertner@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

Zusammenstellung der Anwendungsfaktoren über mehrere Jahre

Die Anwendungsfaktoren für Honorare im Zusammenhang mit Meliorationen (4/78 und 5/84) werden in derselben Liste nachgeführt wie für die amtliche Vermessung, siehe Internet-Adresse von www.cadastre.ch -> [Handbuch Amtliche Vermessung](#) -> [Verwaltung](#) -> [Arbeitsvergabe & Vertragswesen](#) : [Anwendungsfaktoren](#).

Preisänderungsabrechnung bei Honoraren

Für detaillierte Infos wird auf die [KBOB-Empfehlungen](#) verwiesen.

Beitragsberechtigung bei Direktvergabe

Werden **Aufträge für Projekte und Bauleitungen** ohne Wettbewerb freihändig direkt vergeben, bilden die folgenden maximalen Stundenansätze die oberen Grenzen der Beitragsberechtigung (Honorierung nach Zeitaufwand):

Maximale beitragsberechtigte Stundenansätze ab 2021 in CHF im freihändigen Verfahren							
a) Mittelansatz pro Arbeitsstunde für Planungsgruppen							162 ¹
b) Stundenansätze nach Kategorien (Umschreibung der Kategorien nach SIA)							
Kat.	A	B	C	D	E	F	G
	233	182	157	133	111	101	97

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den oben erwähnten Anwendungsfaktoren **nicht** enthalten. Für weitere Informationen zur Mehrwertsteuer siehe folgenden Link: [hier](#)

Nebenkosten

Für die Nebenkosten (namentlich Fahrspesen Auto) gelten die zum Zeitpunkt der Beitragsgewährung gültigen [KBOB-Empfehlungen](#).

Das vorliegende Schreiben wird auf der BLW-Homepage veröffentlicht: BLW>Instrumente>Ländliche Entwicklung und Strukturverbesserungen>Kreisschreiben [Kreisschreiben Strukturverbesserungen](#).

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landwirtschaft BLW



Thomas Hersche
Leiter Fachbereich Meliorationen

Kopie an:

- Bundesamt für Landestopografie, Eidg. Vermessungsdirektion, Lindenweg 50, 3084 Wabern
- KBOB, Fellerstrasse 21, 3003 Bern
- IGS, Sekretariat Centre Patronal, Kapellenstrasse 14, 3011 Bern
- BLW Fachbereich Meliorationen

¹ Dieser Wert ist nicht anzuwenden bei der Honorierung nach Baukosten.